

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erweiterung
des bestehenden Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg
durch den Beitritt der Gemeinde Holm**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und der §§ 38 und 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird über den Beitritt der Gemeinde Holm zwischen dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, Herrn Karl-Heinz Weinberg, und der Gemeinde Holm, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Walter Reißler, folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel:

Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Holm ergibt sich der Wunsch für die Gemeinde Holm, dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg beizutreten, um zum Erhalt und der Förderung des Schulverbandes beizutragen.

§ 1

Beitritt zum Schulverband

- (1) Die Gemeinde Holm tritt mit Wirkung zum 01. August 2014 dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg bei.

- (2) Der Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg nimmt zum 01. August 2014 die Gemeinde Holm als weiteres Mitglied auf.

§ 2

Schulträgerschaft

- (1) Dem Schulverband verbleibt allein die Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung einer Regionalschule in Moorrege nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG).
- (2) Die beitretende Gemeinde Holm akzeptiert die Offenheit des Schulverbandes für künftige Schulsysteme.

§ 3

Zweckverbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg erweitert sich um das Gemeindegebiet der Gemeinde Holm und umfasst somit das Gemeindegebiet der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Holm und Moorrege.

§ 4

Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

- (1) Bestehende Eigentumsverhältnisse an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen bleiben von der Aufnahme der Gemeinde Holm unberührt.
- (2) Soweit der Schulverband für die Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke, Gebäude bzw. Sportanlagen benötigt, die im Eigentum der Gemeinde Holm stehen, wird dies einzelvertraglich zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Holm geregelt.

§ 5

Vermögensauseinandersetzung / Finanzausgleich

- (1) Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Vertragspartnern findet nicht statt, weil eine Eigentumsübertragung an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen von der Standortgemeinde Holm auf den Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg nicht stattfindet.

- (2) Ebenso erwirbt die Gemeinde Holm mit dem Beitritt zum Schulverband kein Eigentum an dem bisherigen Schulverbandsvermögen des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg.

§ 6

Verbandssatzung / Verbandsversammlung

- (1) Durch den Beitritt der Gemeinde Holm zum Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg wird zur angemessenen Berücksichtigung der Mitglieder dieser Gemeinde in der Verbandsversammlung eine Anpassung in der Verbandssatzung vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung zu Beginn der nächsten Wahlzeit der Gemeindevertretungen erfolgen.
- (2) Bis dahin wird die Gemeinde Holm neben ihrem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder ihrer Gemeindevertretung in die Verbandsversammlung des Zweckverbands entsenden.

§ 7

Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -Ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.
- (3) Die anteilige Berechnung der Schulverbandsumlage für 2014 für die Gemeinde Holm erfolgt bis zum 31.12.2014 auf der Basis der durchschnittlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schuljahre 2010/2011 bis 2012/2013.

§ 8
Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Verbandsmitglied Gemeinde Holm kann seine Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 19 der Verbandssatzung des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg kündigen.

Dieser Vertrag bedarf der Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 16 GKZ. Diese erfolgte durch Mitteilung des Verbandsvorstehers vom _____.

Moorrege, den

Weinberg
(Verbandsvorsteher des
Schulverbandes Regionalschule Himmelsburg)

Rißler
(Bürgermeister der
Gemeinde Holm)